

Architekturbüro Kiener  
Elbestraße 20g  
90453 Nürnberg



**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**

Absender dieses Schreibens  
BUND-Duisburg  
Dr. Johannes Meßer  
Im Eickelkamp 36  
47169 Duisburg

Duisburg, 18.2.2009

## **Bebauungsplan 2021 Duissern – Autohof, FNP-Änderung 5.41 Duisburg-Duissern**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Verfahren.

Bereits seit mehreren Jahren werden immer wieder Planungsabsichten über einen Autohof an diesem Standort geäußert. Mit Bestürzung haben wir nun festgestellt, dass nun dieser Freiraum zerstört werden soll. In den Verlautbarungen des Planungsamtes und insbesondere des Planungsdezernenten der Stadt Duisburg ist immer wieder zu hören, dass auf Grund deutlich sinkender Einwohnerzahlen kein weiterer Freiraum mehr in Anspruch genommen werden soll. Wie an mehreren anderen Standorten wird hier das gegenteilige Handeln dokumentiert. Das Bebauungsplangebiet gehört gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg zum räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes und ist damit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche und Verbandsgrünfläche.

Wir lehnen eine flächendeckende Bebauung dieses Freiraumes grundsätzlich ab. Auch von der Landesregierung wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Flächenverbrauch bzw. die Versiegelung und Inanspruchnahme von Landschaft minimiert bzw. unterbunden werden soll. In einer Industriestadt wie Duisburg stellt der Restfreiraum ein hohes zu schützendes Gut zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität in unserer Stadt dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Autohof nicht an einer Autobahnabfahrt mit angeschlossenem Gewerbe- bzw. Industriegebiet im Raum Duisburg (ggf. nähere Umgebung) eingerichtet werden kann. Immer wieder geht der Landschaftsverbrauch auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen, so dass der Nutzungsdruck auf den verbleibenden Flächen immer größer wird.

Seit vielen Jahren brüten im Bebauungsplangebiet streng geschützte Arten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie wie der Kiebitz im Plangebiet. Nach unseren Kenntnissen auch im Jahr 2008. Weitere Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind zu untersuchen. Im näheren Umfeld sind gemäß des Katasters der LANUV weitere Arten dokumentiert und im Bebauungsplangebiet nicht auszuschließen. Dieser Tatbestand ist bei der Bewertung des Eingriffes zu berücksichtigen. Es ist zwingend ein funktionaler Ausgleich (an anderer Stelle) gemäß der aktuellen Gesetzeslage erforderlich und zumindest für den Kiebitz ein Ersatzlebensraum im näheren Umfeld bereitzustellen. Für eine abschließende Beurteilung des Eingriffes in Bezug auf den Artenschutz ist daher der landschaftspflegerische Begleitplan und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Wir bitten Sie, uns diese Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme nach Erstellung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Meßer